

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 174/2019
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	15	19.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	6.b	24.09.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	8.b	01.10.2019

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger

Finanzielle Auswirkungen

Kosten 833.100 €

Produkt 06.02.02

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: __gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 833.100 € für die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt innerhalb des Dezernates 4 in Höhe von 126.000 € (Mehreinnahme Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen 100.000 €, Mehreinnahme Elternbeiträgen OGS 5.000 €, Wenigerausgabe Verpflegung Kita 10.000 € Wenigerausgabe Interkommunaler Ausgleich 8.000 €, Wenigerausgabe Kita-VM 3.000 €) .

Der Restbetrag in Höhe von 707.100 € wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Ansatz der Position 46480.71800 -Zuschüsse an freie Träger- in Höhe von 7.188.068 € zur Bezuschussung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen freier Träger auf der Grundlage des Kibiz (Kinderbildungsgesetz) ist nicht auskömmlich.

Bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2019 wurde unter TOP 6 / Finanzsituation unter Nr. 11 (Vorlagen-Nr. 129.1/2019) darüber informiert, dass ein Mehrbedarf bei den Betriebskostenzuschüssen von mindestens 500.000 € zu erwarten ist. Konkretere Aussagen konnten zum damaligen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da diverse Berechnungsgrundlagen, insb. Leistungsbescheide des Landesjugendamtes noch ausstanden. Weiterhin sind durch langanhaltende Personalausfälle in der Sachbearbeitung der Abteilung 4.2.2 erhebliche Rückstände in der Bearbeitung zu verzeichnen. Die Veranlassung einer überplanmäßigen Ausgabe konnte somit zu einem früheren Zeitpunkt nicht erfolgen, da keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorlagen.

Mittlerweile lässt sich der Mehrbedarf beziffern. Dieser liegt bei **833.100 €** und begründet sich folgendermaßen:

Begründung:

Die Mittelanforderungen für den Haushalt 2019 erfolgten Mitte 2018 auf der Grundlage der Platzvergaben im Betreuungsjahr 2017/18 (01.08.2017 – 31.07.2018) mit den damals daraus resultierenden Betriebskostenzuschüssen.

Die Kalkulation der Betriebskostenzuschüsse für das jeweilige Haushaltsjahr gestaltet sich aus diversen Gründen grundsätzlich schwierig. Mittlerweile finanzieren sich die Zuschüsse an die freien Träger aus rd. 20 unterschiedlichen Pauschalen und Einzelzuschüssen, die sich dann noch je nach Platzzuschnitt, Einrichtungsgröße und Trägerart aus unterschiedlich hohen Träger-, Landes- und kommunalen Zuschüssen zusammensetzen.

Hinzu kommen noch individuell abgestimmte freiwillige Zuschüsse der Stadt Mettmann an die jeweiligen Träger. Ebenfalls kann der Zeitpunkt einer Inbetriebnahme neuer Plätze nur grob voraus gesagt werden.

Erschwerend kommt weiter hinzu, dass das Haushaltsjahr nicht deckungsgleich mit dem jeweiligen Betreuungsjahr (= Kindergartenjahr) ist, das immer zum 01.08. beginnt. So greifen z.B. Gesetzesänderungen mit finanziellen Auswirkungen im Kindertagesstättenbereich immer zum 01.08. eines Jahres.

Durch Verrechnungen mit dem tatsächlichen Platzangebot der Vorjahre und der monatlich seitens der Träger zu meldenden Belegungen kommt es dann regelmäßig zu Rückforderungen oder Nachzahlungen.

Die Mittelanmeldungen für das jeweilige Haushaltsjahr können somit immer nur eine Soll-Planung auf der Grundlage von einerseits zurückliegenden Ist-Zahlen und andererseits Prognosen für das kommende Kindergartenjahr sein – sehr häufig eben zu einem Zeitpunkt (nämlich dem der haushaltsrechtlichen Mittelanmeldungen ca. Mai/Juni des lfd. Jahres), zu dem weder die Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes noch die tatsächlichen Belegungszahlen für das neue Kindergartenjahr vorliegen.

Durch die tatsächliche Belegung und jahresübergreifende Verrechnungen, **die seitens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht beeinflussbar sind**, kommt es somit regelmäßig zu jährlichen Abweichungen.

Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Kalkulation der Mittelanmeldungen für das kommende Haushaltsjahr (= traditionell ca. Ende Mai/Anfang Juni des Vorjahres) die Informationen zu einer möglichst belastbaren Ansatzkalkulation noch gar nicht vorliegen.

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 (ab 01.08.2019) erfolgten aktuelle, veränderte Berechnungen der Betriebskostenzuschüsse nach dem Platzangebot der Einrichtungen unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung (Beschluss JHA am 21.02.2019) und dem Bewilligungsbescheid des Landesjugendamtes **vom 06.06.2019**.

Dieser aktuellen Platzverteilung sind höhere Zuschüsse an die freien Träger geschuldet. Parallel erfolgte die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2017/18, woraus zusätzliche Ausgaben resultierten.

Im aktuellen Haushaltsjahr kommt es aus mehreren Gründen zu einer Abweichung vom ursprünglichen Ansatz in Höhe von 11,5%.

Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die zusätzlichen Landeszuschüsse für die beiden Vorjahre aus dem sog. „Rettungspaket“ zum 01.08.2019 durch das am 26.02.2019 beschlossene „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (Übergangsgesetz)“ abgelöst worden sind. Die Zuschüsse, die die Einrichtungen auf dieser Grundlage erhalten, fallen höher aus als 2018 angenommen und 10% dieses einmaligen Zuschusses sind vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse ist gesetzlich vorgegeben und wurde den Trägern per Bewilligungsbescheid für das Kindergartenjahr 2019/2020 (01.08.19 – 31.07.20) zugesichert. Zur vollständigen Zahlung ist die Stadt Mettmann gesetzlich verpflichtet.

Eine Deckung durch KiBiz-Landeszuschüsse kann nicht erfolgen, da diese geringer ausfallen als im Vorjahr hochgerechnet. Dieses ist z.B. auf Inbetriebnahmen geplanter Gruppen später als zum 01.08. und den daraus resultierenden Verrechnungen aus Vorjahren zurückzuführen.

Der Ansatz des Untersuchkontos 46480.71800 ist um 833.100 € zu erhöhen.

Die Mehraufwendungen werden folgendermaßen gedeckt:

Mehreinnahmen Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen (Produkt 06.06.02)	100.000 €
Mehreinnahmen Elternbeiträge OGS (Produkt 03.03.01)	5.000 €
Wenigerausgabe Verpflegungskosten städt. Kitas (Produkt 06.06.02)	10.000 €
Wenigerausgabe Interkommunaler Austausch KiBiz (Produkt 06.06.02)	8.000 €
Wenigerausgabe Platzvergabe über Kita-VM (Produkt 06.06.02)	3.000 €
Mehreinnahme Gewerbesteuern	707.100 €
GESAMT:	833.100 €

Wegen der dargestellten Abhängigkeiten von zeitlich auseinanderdriftenden Vorgaben und Fristen des Haushaltsjahres und des Kindergartenjahres sowie den Bekanntgabeterminen der Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes, der tatsächlichen Erfassungs- und Evaluierungsmöglichkeiten der tatsächlichen Belegungen in den Kindertagesstätten erst nach Beginn des Kindergartenjahres ab dem 01.08 und weiteres mehr werden solche finanziellen Korrekturdurchläufe auch in der Zukunft leider kaum vermeidbar sein.

Gez. Sucic